

Checkliste Transport von Schusswaffen

§ 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz:

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Der Beauftragte / Transporteur hat das **18. Lebensjahr vollendet**.
- Eine **Belehrung** des Beauftragten / Transportierenden ist zwingend notwendig.
- Der Berechtigte (Eigentümer/Verein) stellt die **Rückgabe** sicher. Zeit und Ort vereinbaren.
- Zur Sicherheit **müssen** die Transportauflagen von dem Beauftragten (Transportierenden) unterschrieben werden, als **Nachweis für den Berechtigten (Verein oder Waffeneigentümer)**

Der Beauftragte sollte möglichst ein Vereinsmitglied sein, es reicht eine **einmalige Belehrung** mit Unterschrift aus. Diese **Belehrung** muss der Berechtigte (Eigentümer) **archivieren**.

Belehrung über den Transport

Beauftragter: Name, Vorname:

Die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz. (Berechtigte =Eigentümer)

Belehrung über (10 Punkte):

1. Die Waffe ist in einem verschlossenen Behälter oder- Futteral zu transportieren.
2. Die Munition befindet sich nicht in den Magazinen oder in der Waffe.
3. Die Waffe und Munition ist an Dritte nicht weiterzugeben.
4. Der Transport ist nur auf dem direkten Weg zu transportieren.
5. Kurzfristiger Stopp auf dem direkten Weg.
6. Unterbrechung des Transportes, Hotelaufenthalt.
7. Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen.
8. Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben.
9. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten.
10. Die Waffe und Munition ist nach dem Schießen, gemäß dem Transportschein, dem Eigentümer zu übergeben.

Ort, Datum: ,

Unterschrift des Beauftragten (Transportierenden)